

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Umsetzung der Mo. Gugger 22.3838 «Schutz vor der einseitigen Einführung des Agenturmodells im KFZ-Markt» und der Mo. Pfister 22.4544 «Versteckte Quersubventionierungen beim Automobilleasing. Fehlende Kostentransparenz»

Eröffnung	13.05.2026
Frist der Einreichung	03.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Zuständige Organisation	Direktion für Wirtschaftspolitik
Adresse	Holzikofenweg 36, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/41/cons_1
Kontaktperson	Andreas Maschmer (andreas.maschmer@seco.admin.ch) , Lea Steinmann (lea.steinmann@seco.admin.ch)
Telefon	--

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
Kontaktperson Vorname	Sabine
Kontaktperson Name	Oldenburg
Telefonnummer (Rückfragen)	+41615525302
Eingereicht am	--

Rückmeldung zu: Umsetzung der Mo. Gugger 22.3838 «Schutz vor der einseitigen Einführung des Agenturmodells im KFZ-Markt» und der Mo. Pfister 22.4544 «Versteckte Quersubventionierungen beim Automobilleasing. Fehlende Kostentransparenz»: Preisbekanntgabeverordnung, PBV

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen gewährleisten einen transparenten und unverfälschten Wettbewerb. Den Konsumentinnen und Konsumenten stehen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, um die Angebote verschiedener Leasinggeber miteinander zu vergleichen. Eine Pflicht zur Offenlegung der Gestehungs- bzw. Finanzierungskosten oder allfälliger Quersubventionen ist aus Sicht des Konsumentenschutzes nicht erforderlich. Die Einführung von Art. 4bis in der Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) erhöht den bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen. Es ist zudem unwahrscheinlich, dass diese zusätzlichen Informationen einen signifikanten Einfluss auf den Kaufentscheid haben werden.
Anhang	

Rückmeldung zu: Umsetzung der Mo. Gugger 22.3838 «Schutz vor der einseitigen Einführung des Agenturmodells im KFZ-Markt» und der Mo. Pfister 22.4544 «Versteckte Quersubventionierungen beim Automobilleasing. Fehlende Kostentransparenz»: KFZ-Verordnung, KFZV

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Wir unterstützen die Haltung des Bundesrates, wonach eine wörtliche Umsetzung der Motion einen ausserordentlich starken Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Wirtschafts- und Vertragsfreiheit darstellen würde. Zudem würde sie durch ein faktisches Kündigungsverbot erhebliche Fehlanreize beim Aufbau neuer Vertriebssysteme schaffen. Wir begrüssen zudem, dass der Bundesrat die Anpassung der KFZ-Verordnung (KFZV) und nicht des Kartellgesetzes (KG) – wie vom Motionär gefordert – vorsieht. Aus unserer Sicht ist der Mehrwert der Revision von Art. 8 KFZV jedoch marginal.
Anhang	